

Gebührensatzung für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Langen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. S. 178), § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2013 (GVBl. S. 207) und der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 29. Oktober 2009 nachstehende Gebührensatzung für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Langen beschlossen, die nach Änderungsbeschlüssen vom 2. Dezember 2010, 14. Juni 2012, 5. Dezember 2013 und 4. Dezember 2014 wie folgt lautet:

§ 1 Allgemeines

- (1) In den Tageseinrichtungen für Kinder werden unterschiedliche Betreuungszeiten angeboten.
- (2) Die Aufnahme in eine Einrichtung ist grundsätzlich nur zum 1. eines Monats möglich. Ausnahmen hiervon sind:
 - die Aufnahme der U3-Kinder kann auch zum 15. eines Monats erfolgen,
 - der Wechsel von einer Tageseinrichtung für Kinder in das Schulkinderhaus nach § 3 Absatz (2) b).
- (3) Die Abmeldung aus einer Einrichtung kann nur zum Ende eines Monats erfolgen.
- (4) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder haben die gesetzlichen Vertreter des Kindes Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren gliedern sich in:
 - a. die Betreuungsgebühr
 - b. die Gebühr für Sonderzeiten
 - c. die Gebühr für Zukaufstunden
 - d. die Gebühr für Ferienbetreuung
 - e. das Verpflegungsgeld
 - f. die Gebühr für den offenen Mittagstisch.
- (5) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Tageseinrichtung für Kinder zu entrichten.
- (6) Das Verpflegungsgeld wird für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Tageseinrichtung für Kinder erhoben.
- (7) Die Betreuungsgebühr, die Gebühr für Sonderzeiten und das Verpflegungsgeld ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (8) Die Gebühr für die Ferienbetreuung ist jeweils wöchentlich zu entrichten.
- (9) Die Gebühr für Zukaufstunden und die Gebühr für den offenen Mittagstisch ist nach Inanspruchnahme zu entrichten.

§ 2
Betreuungsgebühren für Kinder bis zum 3. Lebensjahr

- (1) Die monatliche Betreuungsgebühr wird für die folgenden Betreuungszeiten wie folgt festgelegt:

Betreuungszeit	Gebühr
7:30 – 13:00 Uhr	158,84 Euro
7:30 – 14:00 Uhr	187,72 Euro
7:30 – 15:00 Uhr	216,60 Euro
7:30 – 15:30 Uhr	231,04 Euro
7:30 – 16:00 Uhr	245,48 Euro
7:30 – 16:30 Uhr	259,92 Euro
7:30 – 17:00 Uhr	274,36 Euro

Die Betreuungsgebühr für die aufgeführten Betreuungszeiten beträgt 14,44 Euro je ½ Stunde Betreuungszeit pro Monat.

- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr wird bei Tageseinrichtungen für Kinder mit Sonderzeiten wie folgt festgelegt:

Folgende Zeiten gelten als Sonderzeiten:

7:00 bis 7:30 Uhr und 17 bis 18 Uhr

Die Betreuungsgebühr für die aufgeführten Sonderzeiten beträgt 16,80 Euro je ½ Stunde Betreuungszeit pro Monat.

§ 3
Betreuungsgebühren

- (1) Betreuungsgebühren für Kinder von drei Jahren bis zum Ende der Grundschulzeit in den Tageseinrichtungen für Kinder.

Die monatliche Betreuungsgebühr für das Einzelkind einer Familie bzw. einer/eines Alleinerziehenden wird für die folgenden Betreuungszeiten wie folgt festgelegt:

Betreuungszeit	Gebühr
07:30 – 13:00 Uhr	115,50 Euro
10:30 – 16:00 Uhr	115,50 Euro
07:30 – 14:00 Uhr	136,50 Euro
07:30 – 14:30 Uhr	147,00 Euro
07:30 – 15:00 Uhr	157,50 Euro
07:30 – 15:30 Uhr	168,00 Euro
07:30 – 16:00 Uhr	178,50 Euro
07:30 – 16:30 Uhr	189,00 Euro
07:30 – 17:00 Uhr	199,50 Euro

Die Betreuungsgebühr für die aufgeführten Betreuungszeiten beträgt 10,50 Euro je ½ Stunde Betreuungszeit pro Monat.

(2) **Betreuungsgebühren für die Kinder von Beginn bis zum Ende der Grundschulzeit im Schulkinderhaus**

- a) Die monatliche Betreuungsgebühr für das Einzelkind einer Familie bzw. einer/eines Alleinerziehenden wird für die folgenden Betreuungszeiten wie folgt festgelegt:

Betreuungszeit	Gebühr
12:00 – 17:00 Uhr	105,00 Euro

Die Betreuungsgebühr für die aufgeführten Betreuungszeiten beträgt 10,50 Euro je ½ Stunde Betreuungszeit pro Monat.

- b) Wechselt das Kind zum Schuljahresbeginn von einer Tageseinrichtung für Kinder in das Schulkinderhaus, so sind folgende Betreuungsgebühren zu entrichten:
- liegt der Schulbeginn bis zum 15. des Monats, so ist für diesen Monat die Gebühr des belegten Betreuungsplatzes im Schulkinderhaus zu entrichten.
 - liegt der Schulbeginn ab dem 16. des Monats, so ist für diesen Monat die Gebühr des belegten Betreuungsplatzes in der Kindertagesstätte zu entrichten.

(3) **Betreuungsgebühren für die Kindertagesstätten mit Sonderzeiten.**

Folgende Zeiten gelten als Sonderzeiten:

7:00 bis 7:30 Uhr und 17:00 bis 18:00 Uhr

Bei Inanspruchnahme der vorgenannten Sonderzeiten, neben den regulären Betreuungszeiten nach Absatz (1), beträgt die monatliche Gebühr für die Betreuung des Einzelkindes einer Familie bzw. einer/eines Alleinerziehenden 12,13 Euro je ½ Stunde Betreuungszeit pro Monat.

(4) **Gebühren für Zukaufstunden**

Für Zukaufstunden in den Kindertagesstätten wird in der Zeit von 7:30 bis 17 Uhr folgende Gebühr festgelegt:

je ½ Stunde: 1,16 Euro.

(5) **Gebühren für Ferienbetreuung**

Für zusätzliche Betreuung in den Ferien werden folgende Gebühren festgelegt:

a) **In den Kindertagesstätten**

In den Kindertagesstätten, die Ferienbetreuung anbieten, richtet sich die jeweilige Gebühr nach der Betreuungszeit. Die wöchentliche Gebühr errechnet sich aus der jeweiligen monatlichen Standard-Betreuungsgebühr geteilt durch vier. Bei zusätzlicher Inanspruchnahme von Verpflegung werden wöchentlich ferner 12,50 Euro erhoben.

b) Schulkinderhaus

Für Kinder, die die Regelbetreuung am Nachmittag wahrnehmen und zusätzlich in den Ferien am Vormittag betreut werden, wird – neben der Standard-Betreuungsgebühr – als zusätzliche Betreuungsgebühr 21,00 Euro pro Woche erhoben.

Für Kinder, die nur in den Ferien ganztags betreut werden, beträgt die wöchentliche Gebühr 42,00 Euro, plus 12,50 Euro Verpflegungsgeld wöchentlich.

§ 4

Betreuungsgebühren für Zweitkinder und jedes weitere Kind

- (1) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie bzw. einer/eines Alleinerziehenden im Alter zwischen drei Jahren und dem Ende der Grundschulzeit eine städtische Tageseinrichtung für Kinder wird für das zweite Kind 25% der Gebühr nach § 3 Absatz 1, 2 oder 3 erhoben.
- (2) Besucht neben einem Kind im Alter zwischen drei Jahren und dem Ende der Grundschulzeit ein zweites Kind einer Familie bzw. einer/eines Alleinerziehenden, das unter drei Jahre alt ist eine städtische Einrichtung, so wird für das zweite Kind eine Gebühr von 60% der Gebühr nach § 2 erhoben.
- (3) Ab dem dritten Kind werden keine Gebühren erhoben.
- (4) Zum Nachweis der Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung oder die Gebührenbefreiung nach Absatz (1), (2) oder (3) genügt eine schriftliche Erklärung der/des gesetzlichen Vertreter/s gegenüber dem Fachdienst 23 Kinderbetreuung.
- (5) Bei Wegfall der Voraussetzung für Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung nach den Absätzen (1), (2) oder (3) sind die gesetzlichen/der gesetzliche Vertreter verpflichtet, dies unverzüglich dem Fachdienst 23 Kinderbetreuung anzuzeigen.
- (6) Die Gebührenermäßigung oder Gebührenbefreiung gilt ausdrücklich nicht für die Gebühren für Zukaufstunden nach § 3 Absatz (4). Sie gilt auch nicht für das Verpflegungsgeld nach § 6 und die Gebühr für den offenen Mittagstisch nach § 7.

§ 5

Freistellung von den Betreuungsgebühren

- (1) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Betreuungsgebühren für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder gewährt, erhebt die Stadt Langen keine Gebühren für die Betreuungszeit von 7:30 bis 13:00 Uhr in den letzten 12 Monaten vor der Einschulung der Kinder.
- (2) Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die innerhalb der letzten 12 Monate vor der Einschulung bereits gezahlten Betreuungsgebühren zu erstatten.
- (3) Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Betreuungsgebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

§ 6 Verpflegungsgeld

- (1) Das Verpflegungsgeld beträgt für alle Kinder in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Langen pauschal 50 Euro pro Monat.
- (2) Das Verpflegungsgeld im Rahmen der Ferienbetreuung ist in § 3 Absatz (5) geregelt.
- (3) Für Kinder des Schulkinderhauses wird, wenn sie nicht an der Ferienbetreuung teilnehmen, das Essensgeld in den Ferien mit wöchentlich 12,50 Euro erstattet.

§ 7 Offener Mittagstisch

- (1) Für Kinder, die im Rahmen ihrer regulären Betreuungszeit bis 13 Uhr am offenen Mittagstisch teilnehmen, ist pro Teilnahmetag eine Gebühr von 3 Euro zu entrichten.
- (2) Für Kinder, die einen Regelplatz bis 13 Uhr gebucht haben und zusätzlich an einzelnen Tagen am offenen Mittagstisch teilnehmen, ist je Mittagessen/Zusatzbetreuung eine Gebühr von 5,32 Euro zu entrichten.

§ 8 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung für Kinder fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Betreuungsgebühr und das Verpflegungsgeld sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen bzw. durch Abbuchung zu entrichten.
- (3) Die Betreuungsgebühr und das Verpflegungsgeld sind bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung für Kinder (z.B. bei Baumaßnahmen, Streik) weiterzuzahlen. Dies gilt nicht, soweit eine Schließung länger als 15 Betreuungstage andauert. In solchen Fällen sind Betreuungsgebühr und Verpflegungsgeld ab dem 16. Betreuungstag zu erstatten.
- (4) Die Gebühr für die Zukaufstunden und den offenen Mittagstisch sind nach Inanspruchnahme zum 1. des übernächsten Monats fällig und an die Stadtkasse zu überweisen bzw. durch Abbuchung zu entrichten.
- (5) Für Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse gilt die maßgebliche städtische Dienst-anweisung. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der/des gesetzlichen Vertreter/s.

§ 9

Gebührenübernahme/Gebührenerstattung

- (1) In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann über den Fachdienst 23 Kinderbetreuung die Übernahme der Benutzungsgebühren gemäß § 90, Absatz 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches beim Fachdienst Jugend und Soziales des Kreises Offenbach beantragt werden.

Solange der Fachdienst Jugend und Soziales des Kreises Offenbach nicht über den Antrag entschieden hat, besteht eine Verpflichtung der/des gesetzlichen Vertreter/s zur Selbstzahlung der Benutzungsgebühren. Dies gilt auch bei Folgeantragstellungen.

- (2) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als 20 Betreuungstagen nicht besuchen, entfällt ab dem 21. Betreuungstag die Verpflichtung zur Zahlung der Betreuungsgebühr. Die bereits geleisteten Zahlungen werden ab dem 21. Betreuungstag rückerstattet.
- (3) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als 10 Betreuungstagen nicht besuchen, entfällt ab dem 11. Betreuungstag die Verpflichtung zur Zahlung des Verpflegungsgeldes. Die bereits geleisteten Zahlungen werden ab dem 11. Betreuungstag rückerstattet.

§ 10

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren und rückständiges Verpflegungsgeld nach den §§ 2, 3, 4, 6 und 7 werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Langen vom 11. Dezember 2006 außer Kraft.

Langen (Hessen), den 2009-10-30

Der Magistrat der Stadt Langen

Gebhardt
Bürgermeister

Vorgenannte Satzung wurde am 6.11.2009 in der Langener Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

	Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom (Ausfertigung)	Veröffentlicht in der Langener Zeitung	Inkrafttreten am
1. Änderung	2010-12-02 (2010-12-03)	2010-12-13	2011-01-01
2. Änderung	2012-06-14 (2012-06-15)	2012-06-29	2012-09-01
3. Änderung	2013-12-05 (2013-12-06)	2013-12-13	2014-01-01
4. Änderung	2014-12-04 (2014-12-05)	2014-12-16	2015-01-01